

**Antrag auf Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens für Probe- und Überföhrungsfahrten**  
(Hinweis: Die Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens wird immer vom Tag der Zuteilung gerechnet und betrögt maximal 5 Tage)

<b>Kennzeichen</b>			
<b>Gültigkeit bis</b>			
<b>eVB</b>			
<b>Anrede</b>			
<b>Name</b>			
<b>ggf. Geburtsname</b>			
<b>Vornamen</b>			
<b>Geburtstag</b>		<b>Geburtsort</b>	
<b>PLZ / Ort / Land</b>			
<b>Straße / Hausnr.</b>			

**Für die Beantragung wird hiermit Vollmacht erteilt für:**

<b>Anrede</b>			
<b>Name</b>		<b>Vorname</b>	
<b>PLZ / Ort</b>			
<b>Straße / Hausnr.</b>			

Der/die Bevollmächtigte ist berechtigt, für das o.g. Fahrzeug ein Kurzzeitkennzeichen unter Verwendung der obigen Halterdaten zu beantragen und die gestempelten Kennzeichen sowie den Fahrzeugschein in Empfang zu nehmen.

<b>Zweck der Fahrt:</b> (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> <b>Probefahrt</b>	<input type="checkbox"/> <b>Überföhrung</b>	<b>von:</b>
			<b>nach:</b>

**Angaben zum Fahrzeug:**

<b>Fahrzeug-Ident</b>			
<b>Fahrzeugklasse</b>		<b>Art des Aufbaus</b>	

<input type="checkbox"/>	<b>EG- Typgenehmigung/Datenblatt/ Gutachten liegt vor</b> (COC oder ZB II oder Einzelgenehmigung ist vorzulegen)
--------------------------	---

<input type="checkbox"/>	<b>EG- Typgenehmigung nicht be- kannt / nicht vorhanden</b>
--------------------------	---

<input type="checkbox"/>	<b>Neufahrzeug Gültige HU</b> (Ablauf nach Ende der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens) (HU -Bericht ist vorzulegen)
--------------------------	--

<input type="checkbox"/>	<b>Gültigkeit HU nicht bekannt / nicht vorhanden</b>
--------------------------	--

<input type="checkbox"/>	<b>Gültige SP</b> (SP-Bericht ist vorzulegen)
--------------------------	--

<input type="checkbox"/>	<b>Gültigkeit SP nicht bekannt / nicht vorhanden</b>
--------------------------	--

Unterschrift der/des Antragstellerin / Antragstellers

Datum

**Hinweis zur Erhebung, Speicherung und Übermittlung der Daten**

Die Fahrzeug- und Halterdaten werden gemäß § 34 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) erhoben und nach § 33 StVG gespeichert. Sie werden entsprechend den Vorschriften des § 35 StVG dem Kraftfahrt-Bundesamt übermittelt. Eine Datenbeschreibung zu der automatischen Verarbeitung der Daten kann beim behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) eingesehen werden.